



Bekanntmachung vom 17.02.2022

Umgestaltung des Gewässerrandstreifens der Schussen in Meckenbeuren Brochenzell Flst. Nr. 169/7, Meckenbeuren

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Der Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums Tübingen beabsichtigt die Verbesserung der Gewässerstruktur der Schussen sowie die Verbesserung der Verzahnung der aquatischen und der trockenen Lebensbereiche im Bereich von Flst. Nr. 169/7, Gemarkung und Gemeinde Meckenbeuren. Hierfür hat der Landesbetrieb Gewässer den Gewässerrandstreifen erworben und es sollen Strukturelemente eingebaut, die Böschung im südlichen Teil des Grundstücks flach gestaltet und das Ufer mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers, die einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Nach § 7 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG bedarf der naturnahe Ausbau von Bächen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass bei planmäßiger Ausführung des Vorhabens mit einer Beeinträchtigung von Schutzgütern nicht zu rechnen ist. Bei der überschlägigen Prüfung durch die standortbezogene Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von dem Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Gründe für diese Feststellung sind:

Merkmale des Vorhabens:

Der Maßnahmenbereich betrifft einen ca. 25 m langen Gewässerabschnitt der Schussen. Ziel der Planung ist Verbesserung der Gewässerstruktur und die Aufweitung der Schussen um einen Zugang zum Gewässer zu ermöglichen und eine Verzahnung der aquatischen und trockenen Lebensbereiche zu schaffen. Die Böschung soll flach gestaltet werden und ein Wasserwechselbereich geschaffen werden.

Standort des Vorhabens:

Die Maßnahme befindet sich im FFH-Gebiet Nr. 8223-311 „Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute“ sowie im Risiko- und Überschwemmungsgebiet. Weitere ökologische Empfindlichkeiten des Gebietes oder sonstige Gebiete entsprechend Anlage 3 zum UVPG sind nicht ersichtlich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Im Gegenteil, durch das Vorhaben sollen positive Auswirkungen auf die Schutzgüter erreicht werden. Es sieht Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher Gewässerstrukturen vor und dient der Erreichung der Vorgaben des Managementplanes für das NATURA 2000-Gebiet. Es erfolgt, wie gutachterlich nach-

gewiesen, keine Erhöhung des Hochwasserspiegels. Negative Auswirkungen sind nicht erheblich, da diese größtenteils temporär auf die Bauzeit beschränkt sind. Bei der Durchführung werden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen eingehalten und umgesetzt. Nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten. Die Maßnahme führt zu einer ökologischen Verbesserung des Gewässerabschnitts.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Friedrichshafen, 17.02.2022
Landratsamt Bodenseekreis